

Lohnersatzleistungen

wegen Corona-bedingter Schließung von Schulen oder Kindertagesstätten

1.

Der Bundestag hat durch die Verabschiedung von § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz den Anspruch auf Lohnersatzleistungen erweitert. Demnach haben tariflich beschäftigte Arbeitnehmer*innen Anspruch auf Lohnersatzleistungen, wenn sie als Eltern oder Sorgeberechtigte von einer Schließung (Schule oder Kindertagesstätte) betroffen sind, die zum Schutz vor der Verbreitung von Infektionskrankheiten erfolgt ist.

2.

Folgende **Voraussetzungen** müssen für die Gewährung der Leistung gegeben sein:

- Das von der Schließung betroffene Kind muss unter zwölf Jahre alt oder wegen einer Behinderung auf Hilfe angewiesen sein
- Der Anspruch auf Notbetreuung gemäß § 3 der Coronabetreuungsverordnung des Landes NRW oder eine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit sind nicht gegeben (muss dem Arbeitgeber gegenüber nachgewiesen werden)
- Die Möglichkeit, die dienstlichen Aufgaben von zu Hause aus wahrzunehmen (Home-Office), besteht nicht oder ist unzumutbar
- Vorhandene Gleitzeitansprüche sind ausgeschöpft, und es besteht kein (Rest-) Urlaubsanspruch mehr aus dem Jahr 2019

3.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird eine Lohnersatzleistung für längstens sechs Wochen in Höhe von **67 % des monatlichen Nettoeinkommens** gewährt, maximal 2.016 € für einen vollen Monat. Die Regelung gilt nicht für Ferienzeiten, in denen Schulen oder Kindertagesstätten auch regulär geschlossen sind.

4.

Weitere Informationen sind auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend unter der URL

<https://familienportal.de/familienportal/meta/aktuelles/aktuelle-meldungen/lohnersatz-wegen-kita--und-schulschliessung/154680>

verfügbar.

5.

Die Leistung kann mit dem folgenden **Formular** im Dezernat 4 beantragt werden.

Eine entsprechende Regelung für **beamtete Beschäftigte** existiert nicht. Wenn Sie dieser Beschäftigtengruppe angehören und die unter 2. genannten Voraussetzungen auf Sie zutreffen, wenden Sie sich wegen möglicher Lösungen im Einzelfall bitte an die für Sie zuständige Sachbearbeitung im Dezernat 4.